Anlage zur Urkunde Nr. 164/2016 HA
des Notars Georg D. Hager

Satzung der Gesellschaft

„Neuhland Hilfe in Krisen gGmbH"

§ 1 Firma, Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet

Neuhland Hilfe in Krisen gGmbH.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Jugendhilfe, der beruflichen Bildung sowie des Wohlfahrtswesens. Darüber hinaus fördert die Gesellschaft mildtätige Zwecke durch Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
3. Die Gesellschaft verfolgt ihre Zwecke insbesondere durch
   a) Betrieb und Unterhaltung von öffentlich finanzierten Beratungsstellen, therapeutischen Wohngruppen, Krisendiensten und ähnlichen Hilfseinrichtungen, ambulanten Hilfen zur Erziehung für Eltern, Kinder und Jugendliche auf der Grundlage der Kinder- und Jugendhilfegesetzgebung, die dem Wohl des Kindes dienen;
   b) Angebote zur beruflichen Fort- und Weiterbildung (Seminare, Workshops etc.), insbesondere Betrieb einer Fortbildungsakademie;
   c) Sicherung und Förderung der Lebens- und Entfaltungsrechte von bedürftigen Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind (z.B. durch die Entwicklung neuer Konzepte zur Inklusion und weiterer Hilfen für traumatisierte Menschen).

   Die Gesellschaft will durch diese Zweckverwirklichungen Menschen jeden Alters bei der Bewältigung von Lebenskrisen und bei psychiatrischer Erkrankung durch Entwicklung und Angebot geeigneter Hilfen unterstützen. Schwerpunkte sind die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und deren Familien in, vor oder nach suizidalen Krisen, bei schweren psychischen und psychiatrischen Problemen oder Störungen und im Zusammenhang mit Traumatisierungen.
4. Die Gesellschaft kann andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts ideell und finanziell im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO fördern, die im Sinne des Gesellschaftszwecks wirken.
5. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Körperschaften zu beteiligen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Steuerbegünstigte Gesellschafter können im Rahmen der Vorschriften des § 58 Nr. 2 und Nr. 3 AO Gewinnausschüttungen und sonstige Zuwendungen erhalten. Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Steuerbegünstigte Gesellschafter können Anfallsberechtigte gem. § 14 dieses Vertrags sein.
3. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,- (Euro fünfundzwanzigtausend).
2. Gesellschafter sind
   - der Verein Neuhland e. V. mit einer Stammeinlage von € 12.250,00 (12.250 Geschäftsanteile, Nummern 1 bis 12.250, zu je 1 Euro)
   - der Verein Projekt Wohnen (PROWO) e.V. mit einer Stammeinlage von € 12.750,00 (12.750 Geschäftsanteile, Nr. 12.251 bis 25.000 zu je einem Euro)
3. Die Einlagen auf die übernommenen Geschäftsanteile sind zu 50 % vor Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister in bar einzuzahlen.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

a) die Gesellschafterversammlung

b) die Geschäftsführung

§ 6 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit Aufgaben nicht der Geschäftsführung zugewiesen sind. Die Gesellschafterversammlung bedarf zu folgenden Beschlüssen einer Mehrheit von 75 % der in der Versammlung anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Stimmen:
   1) Aufnahme und Ausschließung von Gesellschaftern
   2) Einziehung von Geschäftsanteilen
   3) Kapitalerhöhung und - herabsetzung
   4) Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft
   5) die Bildung oder der Erwerb von eigenen Anteilen
   6) Änderung des Gesellschaftsvertrages

7) Abberufung und Bestellung von Geschäftsführern, Liquidatoren und Prokuristen einschließlich der Entscheidung über die Vertretungsberechtigung sowie Abschluß, Beendigung und Änderung der Anstellungsverträge mit diesen

9) Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung

11) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, welche mehr als 10 % betragen

12) Veräußerung des Geschäfts im Ganzen oder eines selbständigen Betriebsteils

16) Gewährung von Krediten an Gesellschafter

Durch Gesellschafterbeschluss, der ebenfalls einer Mehrheit von 75 % bedarf, können jederzeit bestimmte Geschäftsführungsmaßnahmen, insbesondere die Vornahme von bestimmten Rechtsgeschäften und -handlungen, von der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung abhängig gemacht werden.

2. Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) nebst Anhang und ggf. der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist nach Ablauf eines Geschäftsjahres (§ 264 Abs. 1 HGB) aufzustellen und unverzüglich den Gesellschaftern zur Feststellung vorzulegen. Die Gesellschafter haben den Jahresabschluss innerhalb der gesetzlichen Frist festzustellen und über die Ergebnisverwendung zu beschließen (§ 42 a Abs. 2 GmbH-Gesetz).

3. Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert oder ein Gesellschafter dies beantragt.

4. Die Gesellschaftsversammlungen werden durch die Geschäftsführung vorbereitet und einberufen.

5. Bei der Einberufung sind Ort und Zeit sowie Tagesordnung bekannt zu geben.

6. Gesellschafterbeschlüsse können auch auf dem Wege schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, z. B. Fax oder als pdf-Scan über E-Mail herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, sofern der Gesellschaftsvertrag keine höhere Mehrheit vorschreibt. Ein Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen beruflich zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der steuer- oder rechtsberatenden Berufe vertreten lassen, die Vollmacht ist schriftlich (Telefax oder pdf-scan genügt) in der Versammlung nachzuweisen.

8. Soweit Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht notariell beurkundet werden, sind sie in einer Niederschrift festzuhalten, die von mindestens einem Mitglied der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Geschäftsführung ist für die Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich. Sie hat dabei der ideellen Ausrichtung der Gesellschaft und ihrer organisatorischen Einbindung in den Verbund nach §§ 2–3 in besonderem Maße Rechnung zu tragen.

2. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

   Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wird bzw. durch Gesellschafterbeschluss zur Einzelvertretung ermächtigt ist. Im Übrigen wird die Gesellschaft gemeinsam durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

3. Die Geschäftsführer sind für Rechtsgeschäfte der Gesellschaft mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 (2. Alternative) BGB befreit. Für einzelne andere Rechtsgeschäfte können die vertretungsberechtigten Geschäftsführer jeweils durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, sofern es nicht am 1. Januar beginnt.

§ 9 Kündigung

1. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Quartalsende ordentlich in Schriftform gegenüber allen anderen Gesellschaftern kündigen. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
2. Die übrigen Gesellschafter können sich der Kündigung innerhalb von drei Monaten in gleicher Form anschließen. Machen alle Gesellschafter von diesem Recht Gebrauch, ist die Gesellschaft aufgelöst. Gleiches gilt, wenn nicht binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters die Einziehung oder Übertragung seines Geschäftsanteils beschlossen wurde.
3. Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Anteil (ganz oder teilweise) an die verbleibenden Gesellschafter entsprechend ihren Anteilen abzutreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann der ausscheidende Gesellschafter verpflichtet werden, seinen Anteil (ganz oder teilweise) an einen oder mehrere Gesellschafter oder einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten oder die Einziehung der Anteile zu dulden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen erforderlich, der kündigende Gesellschafter hat kein Stimmrecht.

§ 10 Verfügung über Geschäftsanteile

1. Die Verfügung über Geschäftsanteile oder über einen Teil eines Geschäftsanteils, insbesondere eine Abtretung, Verpfändung oder sonstige Belastung, bedarf der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung mit Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
2. Für den Fall einer Übertragung eines Gesellschaftsanteils oder eines Teils davon steht allen Gesellschaftern das Vorerwerbsrecht für alle Veräußerungsfälle mit einer Ausübungsfrist von einem Monat seit schriftlicher Bekanntgabe der Veräußerungsabsicht zu. Machen mehrere Gesellschafter vom Vorerwerbsrecht Gebrauch, so sind sie im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zur Ausübung des Vorerwerbsrechts berechtigt.

§ 11 Einziehung von Geschäftsanteilen, Ausschluss eines Gesellschafters

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
2. Dieser Zustimmung bedarf es nicht, wenn über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder wenn in den Geschäftsanteil länger als drei Monate die Zwangsvollstreckung betrieben oder der Geschäftsanteil aus einem sonstigen Grunde beschlagnahmt wird oder wenn ein Gesellschafter Auflösungsklage erhebt. Statt der

Einziehung des Anteils kann die Verpflichtung des betroffenen Gesellschafters zur ganzen oder geteilten Abtretung an die Gesellschaft, an einen oder mehrere Mitgesellschafter oder an Dritte beschlossen werden.

3. Ein Gesellschafter kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aus wichtigem Grund oder wenn der Gesellschafter aufgelöst ist, ausgeschlossen werden.

   Im Verhältnis zu Mitgesellschaftern muss sich der Ausgeschlossene so behandeln lassen, als ob er mit Zugang des Ausschließungsbeschlusses aus der Gesellschaft ausgeschieden wäre. Der betroffene Gesellschafter ist verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Anteil ganz oder teilweise an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten oder die Einziehung des Anteils zu dulden. Die Gesellschaft ist - unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB - sodann ermächtigt, die entsprechende notarielle Übertragung des Anteils vorzunehmen.

4. Bei der Beschlussfassung gemäß § 11 hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.

§ 12 Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafter und die Geschäftsführer unterliegen keinem Wettbewerbsverbot. Ein Entgelt ist hierfür nicht geschuldet.

§ 13 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die nach § 4 des Gesellschaftsvertrages eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinagen übersteigt, an den Verein Projekt Wohnen (PROWO) e.V. sowie an den Verein Neuhland e.V. im Verhältnis ihres jeweiligen Anteils am Stammkapital zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken.

   Im Falle der Liquidation der Gesellschaft erfolgt diese - sofern nichts anderes durch Gesellschafterbeschluss bestimmt wird - durch die Geschäftsführer im Rahmen ihrer bestehenden Vertretungsbefugnis.

2. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden unter Berücksichtigung von der Tendenzausrichtung der Gesellschaft gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten.

3. Die Gesellschaft trägt die mit der Errichtung der Gesellschaft anfallenden Kosten bis zur Höhe von insgesamt 2.500 EUR (Notar- und Registergerichtsgebühren, einschließlich Veröffentlichungskosten sowie Kosten der anwaltlichen Betreuung).

Liste der Gesellschafter
und der übernommenen Geschäftsanteile
bei Gründung

der

Neuhland Hilfe in Krisen gGmbH

mit Sitz in Berlin

Gesellschafter	Wohnort/Sitz	Geburtsdatum/ Registergericht, VR-Nummer	Geschäftsanteile	Lfd. Nummer
Neuhland e.V.	Nikolsburger Platz 6 in 10717 Berlin	VR 7068 B	12.250 Geschäftsanteile zu je 1 EUR)	1 - 12.250
Projekt Wohnen (PROWO) e.V.	Hobrechtstr. 55, 12047 Berlin	VR 8821 B	(12.750 Geschäftsanteile zu je 1 EUR)	12.251 - 25.000
Summe:			**25.000,00**	

Berlin, den 06.07.2015

.....
(Geschäftsführerin)